

E-Mail

Medien Stadt Luzern

Luzern, 30. Januar 2026

Kurzinformationen des Stadtrates 4/2026**Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement). Inkraftsetzung
Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energieverordnung). Änderung**

Der Grosse Stadtrat hat am 13. November 2025 den B+A 26/2025: «Graue Energie im Hochbau» beschlossen und damit der Teilrevision des [Reglements](#) für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 zugestimmt. Die Referendumsfrist lief am 21. Januar 2026 ungenutzt ab. Der Stadtrat setzt die Reglementsänderung per 1. Februar 2026 in Kraft und passt auch die Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 11. Januar 2012 (Energieverordnung) entsprechend an.

Das Energierglement sieht in Art. 14 lit. d neu vor, dass für alle noch nicht abgeschriebenen Heizanlagen ein Desinvestitionsbeitrag aus dem Energiefonds geleistet werden kann. Die im bisherigen Energierglement vorgesehene Limitierung des Desinvestitionsbeitrags auf Fälle mit Anschluss an ein Wärmenetz wurde damit aufgehoben. Damit kann dem Ziel der beschleunigten Dekarbonisierung der Heizungen Rechnung getragen werden. Die Energieverordnung regelt dazu in Art. 10 die Förderbedingungen für Wärmepumpen im Sinne des Energierglements neu und wird um den Abs. 5 ergänzt, damit noch nicht amortisierte Heizanlagen, welche durch Wärmepumpen ersetzt werden, unter bestimmten Bedingungen mit einem Desinvestitionsbeitrag gefördert werden können.

Im selben Zug werden weitere notwendige Anpassungen an der Verordnung vorgenommen. Namentlich werden in Art. 9 Zuschläge für spezifische Anlage-Typen verankert, um die Realisierung von grösseren, vollflächigen Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden und von heute noch seltenen Projekten an Fassaden, Stützmauern, Infrastrukturbauten, Objekten mit Schutzanforderungen und ähnlichem zu fördern. Die Verordnungsänderungen treten ebenfalls am 1. Februar 2026 in Kraft.